

## Taggenaue Berücksichtigung leistungsrelevanter Änderungen des Vermögens

§ 12 Abs. 4 Satz 2, 3, § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II

1. Im Unterschied zur Einkommensberücksichtigung gibt es bei der Berücksichtigung von Vermögen im SGB II keine normative Grundlage für ein Monatsprinzip.

2. Das Vorliegen von anrechenbarem Vermögen ist taggenau zu bestimmen und die monatlichen Leistungen nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II ggf. anteilig zu erbringen. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 20.2.2020 – B 14 AS 52/18 R, BeckRS 2020, 12908

### Sachverhalt

Strittig ist die Frage, ab wann der Kläger Anspruch auf die Bewilligung von Alg II hat.

Am 4.9.2013 erhielt der Kläger aus einer gekündigten Lebensversicherung ca. 12.000 EUR. Damit konnte er den Negativsaldo seines Kontos ausgleichen, sodass noch ein positiver Betrag in Höhe von ca. 6.600 EUR verblieb. Am 5.9.2013 überwies ihm sein Krankenversicherer eine Beitragserstattung über ca. 1.000 EUR. Zudem zahlte der Kläger knapp 600 EUR Unterhalt im Monat.

Am 19.9.2013 beantragte er beim beklagten Jobcenter Alg II. Auf seinen Konten hatte er an diesem Tag insgesamt ca. 4.600 EUR. Das Jobcenter lehnte die Bewilligung von Alg II ab. Denn – so das Argument – der Kläger habe am Monatsersten (1.9.2013) noch ein Vermögen von gut 12.000 EUR bei einem Freibetrag von 7.350 EUR gehabt.

Das SG verurteilte das Jobcenter ua zur Gewährung von Alg II für September 2013. Das LSG wies die vom Jobcenter eingelegte Berufung zurück. Denn das Vermögen des Klägers habe – so das LSG – am maßgeblichen Tag der Antragstellung (19.9.2013) unter seinem Vermögensfreibetrag gelegen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt das Jobcenter ua eine Verletzung von § 12 Abs. 4 Satz 2 und § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Da der Antrag auf den Monatsersten zurückwirke, sei – so die Revision – für die Beurteilung der Vermögenslage auf diesen Tag abzustellen und an diesem Tag sei der Kläger nicht hilfebedürftig gewesen.

### Entscheidung

Die Revision des Jobcenters hatte im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung an das LSG Erfolg.

Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung des Vermögens sei – so das BSG entgegen der Ansicht des LSG – zunächst der 1.9.2013 als erster Tag des Antragsmonats. Der am 19.9.2013 gestellte Alg II-Antrag wirke mithin auf den Monatsersten zurück. An diesem Tag lag das Vermögen des Klägers mit gut 12.000 EUR deutlich oberhalb seines Freibetrags von 7.350 EUR. Diesen sogenannten Wertermittlungstichtag leitet das BSG ganz klassisch aus Wortlaut, systematischer Stellung, Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der beiden hier zusammenwirkenden gesetzlichen Regelungen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 und § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) ab.

In einem zweiten Schritt verweist das BSG auf § 12 Abs. 4 Satz 3 SGB II, wonach wesentliche Änderungen des Verkehrswertes zu berücksichtigen sind. Nach diesen Vorgaben habe sich – so das BSG entgegen der Ansicht der Revision – die Vermögenslage des Klägers am 4.9.2013 durch den Ausgleich des Kontosolls wesentlich geändert. Denn bei einer Bewertung zu diesem Stichtag lag das Vermögen unter dem Freibetrag von 7.350 EUR.

Diese Änderung sei auch rechtlich erheblich, so das BSG abschließend. Insbesondere bestehe keine gesetzliche Grundlage dafür, wesentliche Veränderungen im Hinblick auf die Höhe des vorhandenen Vermögens (jedenfalls) für den laufenden Kalendermonat unberücksichtigt zu lassen. Abweichend von der Einkommensberücksichtigung gebe es bei der Berücksichtigung von Vermögen im SGB II keine normative Grundlage für ein Monatsprinzip. Es komme daher auf eine taggenaue Bewertung an mit der Folge, dass innerhalb eines Monats ein Leistungsanspruch für einzelne Tage auch anteilig entstehen könne (sogenanntes Kalendertagsprinzip).

Ab wann dem Kläger Anspruch auf anteilige Leistungen zustehen, wird das LSG nunmehr aufzuklären haben.

### Für die Praxis

„Einkommensberücksichtigung = Monatsprinzip, Vermögensberücksichtigung = Kalendertagsprinzip“ – mit dieser stark vereinfachten Formel lässt sich die aktuelle Entscheidung des BSG zusammenfassen.

Das Vorliegen von anrechenbarem Vermögen führt zu einem vollständigen Wegfall der Hilfebedürftigkeit. Es steht einem Alg II-Anspruch im Sinne eines „Alles- oder Nichts-Prinzip“ entgegen. Zu berücksichtigen ist allein das tatsächlich vorhandene Vermögen; fiktives Vermögen ist unbeachtlich, Schlegel/Voelzke/Formann, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12, Rn. 14, 69.

Das SGB II ist vom Monatsprinzip geprägt. Es ist in verschiedener Hinsicht zu beachten, insbesondere bei der Einkommensberücksichtigung. So ist beispielsweise dem monatlich ermittelten Bedarf das monatlich zu berücksichtigende Einkommen gegenüberzustellen. Auch Absetzbeträge sind monatlich zu berücksichtigen. Letztlich orientiert sich auch die Feststellung der Bedürftigkeit am Monatsprinzip, Schlegel/Voelzke/Karl, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 9, Rn. 196.

Demgegenüber steht das Kalendertagsprinzip. Danach besteht beispielsweise ein festgestellter Leistungsanspruch für jeden einzelnen Kalendertag, § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet, § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Stehen einem Hilfebedürftigen Alg II-Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, werden sie anteilig erbracht, Schlegel/Voelzke/Karl, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 9, Rn. 199.

Das BSG hat nunmehr klargestellt, dass sich Änderungen der Vermögenslage innerhalb eines Kalendermonats taggenau auswirken (können), etwa durch ein Unterschreiten der Freibetragsgrenzen. Dieses stichtagsbezogene Bewertung ist auch bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■